



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

18. April 2018 Be/BB

Nr. 6/2018

Einkommensrunde 2018 mit Bund und Kommunen Dritte Verhandlungsrunde bringt Ergebnis

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 17. April 2018 hat sich der dbb mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der dritten Verhandlungsrunde nach bis zuletzt kontroversen Verhandlungen auf einen Tarifabschluss in der Einkommensrunde 2018 verständigt.

Nach einer intensiven Aussprache hat die Bundestarifkommission des dbb der Tarifeinigung mit großer Mehrheit zugestimmt. Schwerpunkt der Diskussion war die Besonderheit dieser Tarifeinigung, dass der jeweilige Zugewinn abhängig ist von der konkreten Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe, in der sich der Einzelne befindet und es keinen allgemeingültigen Prozentsatz gibt. Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass der allgemeine Zugewinn ordentlich ist. Es profitieren die derzeit Beschäftigten, aber auch die künftig einzustellenden Beschäftigten. Dieses ungewöhnliche Tarifergebnis ist auch dem Umstand zu verdanken, dass Gewerkschaften und Arbeitgeberseite in besonderem Maße konstruktiv zusammengearbeitet haben.

Im Kern der Einigung steht die Verabschiedung einer neuen Entgelttabelle. Die Notwendigkeit ergab sich aus den seit Anfang an vorhandenen systematischen Brüchen und der Entwicklung seit der Vereinbarung des TVöD im Jahr 2005, die durch verschiedene Sockel- und Mindestbeträge die Wertigkeiten der verschiedenen Entgeltgruppen zunehmend verschoben hat. Zukünftig beginnen Berufsanfänger mit attraktiveren Einstiegsgehältern und berufserfahrene Leistungsträger erhalten ebenfalls einen Zugewinn. Außerdem wurden die bisher sehr unregelmäßigen Stufenabschnitte geglättet und dadurch gerechter gestaltet. Zudem hat sich mittlerweile auch bei den Arbeitgebern die Erkenntnis durchgesetzt, dass die bisherige Tabellenstruktur und das Niveau nicht mehr ausreichen, um ausreichend Fachkräfte gewinnen zu können.

Die zehnjährige Kürzung der Einstiegsgehälter wurde rückgängig gemacht und auch die weiteren Stufenwerte spürbar angehoben. Zukünftig beginnen Berufsanfänger mit attraktiveren Einstiegsgehältern und berufserfahrene Leistungsträger erhalten ebenfalls einen Zugewinn. Außerdem wurden die bisher sehr unregelmäßigen Stufenabschnitte geglättet und dadurch gerechter gestaltet. Erreicht wird dieser Prozess durch drei Erhöhungsschritte (1. März 2018, 1. April 2019, 1. März 2020), die für die unterschiedlichen Entgeltgruppen und die unterschiedlichen Stufen unterschiedlich ausfallen. Eine Mindestanhebung von ca. 90 Euro bei der ersten Steigerung und ca. 80 Euro bei der zweiten Steigerung sorgt für einen angemessenen Zugewinn bei den unteren Einkommensgruppen. Die gerade erwähnte Mindestanhebung wird dadurch verstärkt, dass die Beschäftigten von Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 6 mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung von 250 Euro erhalten. Durchschnittlich beträgt die Einkommenserhöhung 7,5 Prozent (bereits nach 25 Monaten erreicht) über eine Laufzeit von 30 Monate.

Die wichtigsten Ergebnisse im Einzelnen. Die Details entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten vorläufigen Einigungspapier mit Stand vom 17. April 2018, 16:30 Uhr.

Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

Neue Entgelttabelle/lineare Entgelterhöhung

Die ab 1. März 2018 geltenden neuen Entgelttabellen sowie die zum 1. April 2019 und 1. März 2020 wirksamen Fortentwicklungen ergeben sich aus den Anhängen 1 bis 3 (Bund) bzw. 4 bis 6 (VKA) der Tarifeinigung. Diese Anhänge werden noch redaktionell endbearbeitet. Die vorläufigen Tabellenwerte sind jedoch den beigefügten vom dbb erstellten Tabellen zu entnehmen.

Die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro.

Die neuen Entgelttabellen sind frühestens zum 31. August 2020 kündbar.

Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich

- ab 1. März 2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro und
- ab 1. März 2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

Darüber hinaus wird der Urlaubsanspruch der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten nach TVAöD-BBiG, TVAöD-Pflege und TVPöD ab dem Urlaubsjahr 2018 bei einer 5-Tage-Woche von 29 auf 30 Arbeitstage erhöht. Die außer Kraft getretene Übernahmeregelung für Auszubildende wird über die Mindestlaufzeit der Entgeltregelungen hinaus bis einschließlich Oktober 2020 wieder in Kraft gesetzt.

Betrieblich-schulische Ausbildungsverhältnisse und duale Studiengänge

Die Tarifvertragsparteien haben verabredet, die Einbeziehung der Schülerinnen/Schüler nach dem Ergotherapeutengesetz, dem Gesetz über den Beruf des Logopäden, dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, dem Orthoptistengesetz, und dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin in den Geltungsbereich des TVAöD - Besonderer Teil Pflege – zu vereinbaren. Voraussetzung ist die Klärung der Frage mit dem Bundesgesundheitsministerium, ob die Vergütungen für die Auszubildenden in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen ab Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages oder erst mit den nächsten Budgetverhandlungen von den Krankenkassen – spätestens im Mai 2018 - zu finanzieren sind.

Die Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz – jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 – sowie nach dem Notfallsanitättergesetz werden mit Wirkung vom 1. März 2018 in den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege – einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlicher Regelung werden mit Wirkung vom 1. März 2018 in den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege – einbezogen.

Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge vom 1. Januar 2018 aufnehmen.

Altersteilzeit

Die bestehenden Regelungen zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden bis zum 31. August 2020 verlängert.

Leistungsgeminderte Beschäftigte

Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zu dieser Tarifeinigung nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen zur Fortentwicklung der Regelungen für leistungsgeminderte Beschäftigte auf. Dabei werden die Regelungen für den Bereich der Bundeswehrfeuerwehren einbezogen.

Besondere Regelungen für den Bund

Die Werte für den Auslandszuschlag, die Bereitschaftsdienstentgelte, die Entgelttabelle für die Ärztinnen und Ärzte sowie für die Beschäftigten im Pflegedienst werden zum 1. März 2018 um 3,19 Prozent, zum 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent sowie zum 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht. Individuelle Endstufen erhöhen sich um denselben Prozentsatz wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Einführung der Entgeltgruppe 9c

Zum 1. März 2018 wird eine neue Entgeltgruppe 9c eingeführt. Dies gilt für Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt. Details dazu werden in der anstehenden Redaktion geklärt.

Besondere Regelungen für die VKA

Sozial- und Erziehungsdienst, Beschäftigte in der Pflege, individuelle Endstufen

Die Tabellenwerte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage C (VKA)) und die Tabellenwerte für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage E (VKA)) werden jeweils zum 1. März 2018, zum 1. April 2019 und zum 1. März 2020 erhöht. Auch hierbei beträgt das Gesamtvolumen 7,5 Prozent und es kommt auf die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe an. Zusätzlich erhalten Beschäftigte der Entgeltgruppen S2 und S4 sowie P5 und P6 eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro mit Wirkung zum 1. März 2018.

Individuelle Endstufen erhöhen sich um denselben Prozentsatz wie die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Krankenhäuser

Für den Krankenhausbereich haben die Arbeitgeber grundsätzlich anerkannt, dass die Arbeitsbedingungen verbessert werden müssen. Hieraus ergeben sich aufgrund der Tarifeinigung folgende Konsequenzen: Vereinbart wurde, dass künftig der Zuschlag für Nachtarbeit

nicht mehr 15 Prozent, sondern 20 Prozent beträgt. Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht. Zudem werden Verhandlungen aufgenommen über die Erhöhung des Zeitzuschlages bei Samstagsarbeit bei Schicht- und Wechselschichtarbeit sowie die Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschichtarbeit. Allerdings ermöglicht die finanzielle Ausstattung der Krankenhäuser momentan keine zusätzlichen Ausgaben. Die Tarifvertragsparteien haben deshalb verabredet, diese Verhandlungen nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) aufzunehmen.

Jahressonderzahlung Ost

Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost wird schrittweise bis zum Jahr 2022 auf 100 Prozent des im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssatzes angehoben.

TV-V

Die Tabellenentgelte, dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V werden ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent, ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Nahverkehr

Die Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben sich schuldrechtlich verpflichtet, die vereinbarte Tabellenerhöhung im TVöD wie folgt zu übertragen: ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent mindestens um 76,50 Euro, ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent mindestens um 76,50 Euro und ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent mindestens um 27,00 Euro. Dabei erhalten Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 7 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

Fleischuntersuchung

Die Erhöhungen im Bereich der Fleischuntersuchung betragen ab dem 1. März 2018 3,19 Prozent, ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und ab 1. März 2020 1,06 Prozent.

Beamtenbereich

Für den dbb ist die Einkommensrunde erst dann beendet, wenn auch die Bundesbeamten angemessen an der wirtschaftlichen Entwicklung beteiligt werden und das Volumen der Tarifeinigung auf den Beamtenbereich übertragen ist. Bundesinnenminister Seehofer hat erklärt, dass er dem Bundeskabinett zeitnah ein Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vorlegen wird, welches sowohl die Einmalzahlung wie auch Linearanpassungen beinhaltet, die das Gesamtvolumen der Tarifeinigung auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlagen